

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **13 (1915-1916)**

Heft 11

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Behörde zustehender öffentlich-rechtlicher Anspruch wäre, der zudem nicht unter das Rechtshilfeforcedat vom 23. August 1912 fielen. Dieser Charakter hat aber die hier in Frage stehende Forderung nach den für ihre rechtliche Qualifikation maßgebenden Artikeln 328/329 Z.G.B. nicht. Danach wird der Unterstützungsanspruch des Bedürftigen gegen die unterstützungspflichtigen Verwandten entweder von ihm selber oder „wenn er durch die öffentliche Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend gemacht.“ Das Z.G.B. hat also nicht nur das Verhältnis zwischen dem Unterstützungsbedürftigen und dessen Verwandten geordnet, sondern auch die Einwirkung einer bereits erfolgenden öffentlichen Unterstützung auf die Beziehungen unter den Verwandten in den Bereich seiner Regelung einbezogen, indem es als Folge derselben die unterstützende Armenbehörde in die Rechte des Unterstützten eintreten, d. h. dessen Anspruch gegen die Verwandten von Gesetzes wegen auf sie übergehen läßt. Da ein Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechts dabei nicht gemacht worden ist, muß angenommen werden, daß diese Regelung eine erschöpfende und abschließende ist, die Armenbehörde gegenüber den Verwandten des Unterstützten also nur die ihr durch Art. 329 Abs. 3 Z.G.B. eingeräumten Rechte und keine weiteren geltend machen kann. Denn die Befugnis des Gemeinwesens, für die von ihm gewährte Armenunterstützung den Rückgriff auf die Verwandten zu nehmen, kann ihren Rechtsgrund nur in der aus der Tatsache der Verwandtschaft fließenden Pflicht, dem in Not befindlichen Familiengenossen beizustehen, haben. Nachdem das Z.G.B. diese Pflicht durch die Vorschriften der Art. 328 und 329 zum Gegenstand der Bundesgesetzgebung gemacht hat, steht es daher den Kantonen nicht zu, sie dadurch anders zu ordnen, daß sie der Armenbehörde durch verwaltungsrechtliche Gesetze einen selbständigen, d. h. vom Bundesrecht unabhängigen kantonrechtlichen Rückersatzanspruch gegenüber den Verwandten des Unterstützten einräumen. Der Anspruch der Armenbehörde gegen die Verwandten kann sich daher stets nur auf die in Art. 328 und 329 niedergelegten bundesrechtlichen Normen selber stützen.

Ist dem so, so folgt daraus aber ohne weiteres, daß die Armenbehörde die unterstützungspflichtigen Verwandten ausschließlich an deren Wohnsitz zu betreiben hat. Denn der Anspruch des Unterstützungsbedürftigen gegen die Verwandten, in welchen die Armenpflege eintritt, ist seinem Wesen nach — als Verhältnis zwischen gleichgeordneten Rechtssubjekten — unzweifelhaft ein solcher privatrechtlicher Natur und kann dadurch, daß er statt vom ursprünglichen Berechtigten nun durch eine öffentliche Behörde geltend gemacht wird, selbstverständlich seinen Charakter nicht ändern. Auch der Umstand, daß es den Kantonen freisteht, die Festsetzung des Anspruchs einer Verwaltungsbehörde — statt einem Gericht — zu übertragen, vermag den Charakter der Forderung nicht zu ändern, denn es können sehr wohl auch den Verwaltungsbehörden ausnahmsweise richterliche Funktionen überbunden werden. Maßgebend dafür, ob ein Rechtsverhältnis dem Privat- oder öffentlichen Recht angehört, ist eben nicht, welche Behörde zu seiner Beurteilung kompetent ist, sondern einzig und allein die innere Natur des Rechtsverhältnisses selbst. (B.G.E. 41 III. Abtlg. Nr. 91.)

Bern. Die Arbeits- und Gewerbezentrale für Frauen und Töchter (Präsident: Armeninspektor Pfr. Lörtcher), über deren Gründung und Zweckbestimmung wir in der Nummer vom 1. Februar 1915 berichtet haben, erfreut sich einer gedeihlichen Entwicklung und erweist sich als eine ungemein segensreiche Institution. Satten sich am Eröffnungstage, dem 1. Dezember 1914, bereits 70 arbeitssuchende Frauen und Töchter eingefunden, so betrug im

Jahr 1915 die durchschnittliche Frequenzziffer 200. Die Betriebsrechnung schloß am 31. Dezember 1915 mit Fr. 39,232. 80 Einnahmen und 32,599 Fr. Ausgaben ab, unter welsch' letzteren ein Posten von Fr. 15,490. 80 für Arbeitslöhne figuriert. Die Zentrale befindet sich im Hause Kramgasse 53, in dem sie 4 Räumlichkeiten gemietet hat; in zweien derselben sind die Atelierarbeiterinnen beschäftigt; eine dient als Bureau der Leiterin, in dem Arbeit entgegengenommen und ausgeteilt wird, und eine als Vorratsraum für Arbeitsmaterial. St.

— Der Informationsdienst der städtischen Armenkommission, der seit 1. April vorigen Jahres funktioniert, erzeigt sich immer mehr als unentbehrlich. Bis jetzt erledigte er im allgemeinen nur die von der Armendirektion überwiesenen Fälle. Als dringend jedoch erweist sich auch die Untersuchung der dauernden Unterstützungsfälle, die seit langer Zeit unverändert blieben. Die Untersuchung erstreckt sich jeweilen auf die Personalien, die Wohn- und Mietverhältnisse, den Erwerb, den Gesundheitszustand usw. Ein besonderes Augenmerk wird darauf gerichtet, ob nicht beitragspflichtige Verwandte im Sinne des Gesetzes vorhanden sind. Die Informatoren machen die Erfahrung, daß von seiten der Unterstützten der Arbeitslohn oftmals zu gering angegeben wird; es kommt auch nicht selten vor, daß die Ehefrauen keine genauen Angaben über das Einkommen ihres Mannes machen können. Durch die Zeitlage ist eine ganze Reihe von Familien und Einzelpersonen in Not geraten, die vorher ohne Unterstützung ausgekommen sind. Hauptgrund sind die Preissteigerung der Lebensmittel und die Mietzinserhöhungen. — Eine neue Art von Unterstützungsfällen sind die aus dem Konkordat zwischen den Kantonen, das für die Dauer des Krieges geschlossen wurde, erwachsenen. Die reiche Hilfe, die durch diese Institution an außerkantonale Mitbürger geleistet werden kann, läßt wünschen, daß diese zu einer ständigen Einrichtung würde. C.

Waadt. Der Staatsrat hat am 28. April zu handen des Großen Rates einen Gesetzesentwurf betreffend Einführung der *Kinderversicherung* festgesetzt. Er steht auf dem Boden der freiwilligen Versicherung, doch können die Gemeinden nach Art. 2 des Bundesgesetzes das Obligatorium beschließen. St.

Art. Institut Drell Füssli, Verlag, Zürich.

Woher die Kindlein kommen.

Der Jugend von 8–12 Jahren erzählt durch Dr. med. Hans Hoppeler

Rt. 8^o, 42 Seiten. — Preis broschiert 1 Fr.

Der Verfasser löst eine sehr heikle Aufgabe mit bewundernswerter Feinfühligkeit. Alle Eltern, die den erzieherischen Wert einer derartigen Aufklärung der Jugend anerkennen, werden diese sehr verdankenswerte Wegleitung gerne lesen und sie freudig in die Hände ihrer Kinder legen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

In kleinem christlichem
Privat - Erholungsheim
im waldb- und bergumkränzten Zürcher-
Oberland finden auch Heimsuchende, so-
wie ruhige Gemütskranke und Nervenlei-
dende liebevolle Aufnahme. Stillgele-
genes, sonniges von Gärten umgebenes
s. Bescheidenste Preise.

Familie Jaeceli, Steg.

Dachdeckerlehrling gesucht.

Bei tüchtigem mitarbeitendem Meister
könnte sofort ein kräftiger Jüngling v.
16–18 Jahren, unter günstigen Bedin-
gungen in die Lehre treten. — Kost und
Wohnung frei. Reisevergütung. [460
Victor Meli, Dachdeckermeister, Chur.

Bäcker-Lehrling.

Kräftiger, intelligenter Jüngling könnte
unter günstigen Bedingungen die Bäckerei
und Konditorei erlernen.

Gebh. Fromenwiler,

Bäckerei u. Konditorei, Landhausstr. 6

461' Lachen-Bonwil, St. Gallen.